

ÖFFENTLICH RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Sonderwaldreservate God Sur En, Pramaran und Chavradüra

Waldgebiet der Gemeinden

Valsot

(Grundstücke Nr. 6038, 6047 und 4882)

zwischen

der Gemeinde Valsot

vertreten durch die Herren Victor Peer, Gemeindepräsident,
wohnhaft in 7556 Ramosch,
und Marco Fallet, Gemeindeaktuar, wohnhaft in 7556 Ramosch,
als Eigentümerin des Waldes und

und

dem Kanton Graubünden

vertreten durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden,
Departementsvorsteher Dr. Mario Cavigelli

1 Zweck

Zweck der Sonderwaldreservate God Sur En, Pramaran und Chavradüra ist die Förderung der Biodiversität.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des Auerhuhns durch Schaffung und Erhalt von reich strukturierten Wäldern sowie einer Vernetzung von günstigen Lebensräumen.
- Lebensraumverbesserung und Erhöhung der Biodiversität im Allgemeinen durch Förderung wichtiger Elemente wie Bestände mit natürlicher Entwicklung, stehendes und liegendes Totholz sowie lichte und offene Wäldern und Waldlichtungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder sowie die Massnahmen, mit welchen diese Ziele erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom Dezember 2017 dargelegt.

2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die im beiliegenden Plan eingezeichnete Waldfläche auf Territorium der Gemeinde Valsot. Die Fläche beträgt

- für das Sonderwaldreservat God Sur En 276.13 ha
- für das Sonderwaldreservat Pramaran 88.63 ha
- für das Sonderwaldreservat Chavradüra 47.48 ha

Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3 Leistungen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinde Valsot erklärt das bezeichnete Gebiet zum Sonderwaldreservat God Sur En, Pramaran und Chavradüra und verpflichtet sich, darin Massnahmen zugunsten des Auerhuhns vorzunehmen.

Die Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt die Auerhuhn-Anliegen.

- Die Waldeigentümer verpflichten sich, auftretende Gefahren für die Waldreservate abzuwenden.
- In der Balz- und Aufzuchtzeit, d.h. zwischen Anfang April und Mitte Juli, ist auf Störungen durch forstliche Arbeiten zu verzichten. Ausnahmefälle sind mit der Wildhut zu koordinieren.
- Variation der Eingriffsstärke bei allen Massnahmen, um die Entstehung von grösseren homogenen Flächen zu verhindern.
- Dürrstände und Totholz sind, soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen, im Bestand zu belassen.
- Altbäume sowie tiefastige Fichten und Föhren, die als Balz- und Schlafbäume benutzt werden, sind zu schützen.
- Offene Flächen, Lichtungen und Moore und daran angrenzende Waldränder sind zu erhalten und zu fördern.
- Die waldbaulichen Massnahmen werden mit der Wildhut abgesprochen.
- Der lokale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen beauftragt.

Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit und aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Das Revierforstamt besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald) beauftragt.

Die Eigentümer lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

4 Leistungen des Kantons

Die Waldeigentümer erhalten eine Entschädigung von CHF 2'061.20 pro Jahr über die Vertragsdauer von 30 Jahren. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservatsspezifische Kontrollgänge des Revierforstamtes sowie an periodisch anfallende Kosten für Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. Zugunsten des Reservates enthalten.

Die Kosten werden aus dem Forstdepositum des Gemeinschaftskraftwerks Inn und aus der Leistungsverpflichtung des Tiefbauamtes Graubünden freigegeben. Bei Vertragsbeginn wird der gesamte Betrag für 30 Jahre ausbezahlt, das sind CHF 61'836.

Der Kanton verpflichtet sich, Massnahmen, die zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen zum Schutz des Reservates notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Wald und Naturgefahren.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen bei Bedarf auch der Waldeigentümerin zur Verfügung.

5 Weitere Bestimmungen

Die Ausübung der Jagd im Reservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet. Einfache Einrichtungen zu Jagdzwecken wie Hochsitze und Freihalten von Schussschneisen sind in Absprache mit Forstdienst und Gemeinde möglich.

Die Nutzung und der Unterhalt der Wanderwege in den Sonderwaldreservaten sind gewährleistet.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen.

Dieser Vertrag wird dreifach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Gemeinde Valsot, das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden sowie das Amt für Wald und Naturgefahren.

6 Vertragsänderung und Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und Unterschrift aller Parteien.

Der Vertrag kann auf Wunsch der Waldeigentümerin vorzeitig aufgehoben werden. In diesem Fall hat die Waldeigentümerin die Entschädigung pro rata temporis dem Bund und Kanton zurück zu erstatten.

7 Termine

Inkrafttreten:	1. Januar 2018
Vertragsdauer:	30 Jahre bis 31. Dezember 2047

8 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den Kanton Graubünden:
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Chur,
[Redacted]

[Redacted]
.....
Departementsvorsteher Dr. Mario Cavigelli

Gemeinde Valsot:

Ramosch, 14. März 2018



[Redacted]
.....
Victor Peer, Gemeindepräsident

[Redacted]
.....
Marco Fallet, Gemeindeaktuar